

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Plangenehmigungsverfahren nach § 43 Abs. 4 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 6 HmbVwVfG, Az.: 136/2022 Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungs- und einer Wasserstofftransportleitung

A. Sachverhalt

Die Gasnetz Hamburg GmbH („Vorhabenträgerin“) hat am 07.09.2022 bei der Behörde für Umwelt, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, einen Antrag auf Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungs- und einer Wasserstofftransportleitung gemäß § 43 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 74 Abs. 6 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) eingereicht.

Die geplante Gasversorgungsleitung soll das sich in Errichtung befindliche Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk (KWK-Anlage Dradenau) der Hamburger Energiewerke GmbH aus dem bestehenden Versorgungsnetz der Vorhabenträgerin beliefern, um eine sichere, redundant ausgeführte Brennstoffversorgung für das Kraftwerk herzustellen. Bei der Leitung handelt es sich um eine Hochdruckleitung mit einem Nenndurchmesser von DN 400. Die beantragte Trasse beginnt am Schieberkreuz an der Kreuzung Waltershofer Straße – Moorburger Hinterdeich des überregionalen Gasnetzes der Vorhabenträgerin. Die Trasse endet an der Gasdruckregel- und Messanlage (GDRMA) an der Dradenustraße auf Höhe der sich im Bau befindlichen KWK-Anlage Dradenau. Die Länge der Trasse beträgt ca. 4,2 Kilometer, transportiert werden soll Gas der zweiten Gasfamilie nach DVGW 260 mit einem maximalen Betriebsdruck von 25 bar in einem kunststoffumhüllten Stahlrohr nach DIN EN ISO 3183.

Gleichzeitig soll in einem Teilabschnitt der geplanten Trasse eine Wasserstofftransportleitung parallel zur Gasversorgungsleitung verlegt werden. Hierbei handelt es sich um einen Abschnitt des geplanten Hamburger Wasserstoff-Industrie-Netzes (HH-WIN), mit dem die Wasserstoffherzeugung mit den Wasserstoffabnehmern in Hamburg leitungsgebunden vernetzt werden soll. Die Länge des Abschnitts, in dem zwei Leitungen parallel verlegt werden, beträgt ca. 2,2 Kilometer. Transportiert werden soll in der zweiten Leitung Wasserstoff der fünften Gasfamilie nach DVGW G 260 mit einem maximalen Betriebsdruck von 25 bar in einem kunststoffumhüllten Stahlrohr nach DIN EN ISO 3183.

Von ihrem Startpunkt am Schieberkreuz Moorburger Hinterdeich – Waltershofer Straße führt die beantragte Trasse der Gasversorgungsleitung zunächst überwiegend entlang der Waltershofer Straße nach Norden bis zur Kreuzung Vollhörner Weiden – Waltershofer Straße (ca. 1,8 km). Ab dort verläuft sie ostwärts, quert die A7 und verläuft ab dort wieder Richtung Norden. Ab diesem Punkt soll in der beantragten Trasse parallel auch die Wasserstofftransportleitung mitverlegt werden. Die Trasse verläuft ab hier in unterschiedlichem Abstand parallel zur A7 (ca. 1,6 km). Nördlich der Kreuzung Altenwerder Hauptdeich – Altenwerder Kirchweg kreuzt sie dann Richtung Nordwesten erneut die A7, das Gelände des Autohofs Altenwerder und die Finkenwerder Straße, bevor sie an der Dradenustraße ihren Endpunkt erreicht (ca. 800 m).

Die Gasleitung wird vollständig unterirdisch verlegt. Auf dem größten Teil der Trasse wird die Verlegung im offenen Rohrgraben zur Anwendung kommen. Planmäßig wird in der offenen

Grabenverlegung eine Mindestüberdeckung von 1,0 m vorgesehen, woraus sich eine Mindestgrabentiefe von 1,4 m ergibt. Der Rohrgraben wird als begehbare Graben mit einer lichten Mindestbreite von 1,8 m ausgelegt, in dem Abschnitt, in dem ein zweiter Leitungsstrang mitverlegt werden soll, wird der Rohrgraben ca. alle 12 m um 0,7 m verbreitert, um für Schweißarbeiten ausreichend Platz zu gewährleisten. Neben dem Rohrgraben ist ein 3,25 m breiter Fahrstreifen für Baufahrzeuge vorgesehen. Der Fahrstreifen soll im erforderlichen Umfang temporär befestigt werden. An zwei Querungsstellen (Altenwerder Hauptdeich und Finkenwerder Straße / Hafeneisenbahn) wird das Verfahren der geschlossenen Bauweise mittels Microtunneling eingesetzt. Hierzu ist die Einrichtung von jeweils einer Start- und Zielbaugrube erforderlich, die jeweils ca. 2,7-5 m tief und bis zu 4 m breit sein sollen. Die Länge der Startbaugruben soll 9-11 m, die der Zielbaugruben 4-5 m betragen.

B. Anwendbare Vorschriften

Es ist eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 des UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Das beantragte Neuvorhaben umfasst Errichtung und Betrieb zweier Gasversorgungsleitungen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm. Für diese ist gem. Anlage 1 Nummer 19.2.4 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Dies gilt auch für die geplante Wasserstofftransportleitung, da gem. § 43 Abs. 2 S. 2 EnWG für diese Anlage 1 Nummer 19.2. UVPG entsprechend anzuwenden ist.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck, sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

Die Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin beinhalten Angaben zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Anhand dieser und des FHH-Atlas sowie des FHH-Flächeninformationssystems wurde die Prüfung durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft nach § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

1. Besondere örtliche Gegebenheiten i.S.d. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)

Auf der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls wird festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Folgende Gebiete, sowie Art und Umfang der ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) sind zu berücksichtigen:

a. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das geplante Vorhaben soll nicht in einem Natura 2000-Gebiet oder angrenzend an ein solches realisiert werden.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das EG-Vogelschutzgebiet „Moorgürtel“, das sich in ca. 1.250 m Entfernung in westlicher Richtung befindet. Auswirkungen auf dieses sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

b. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet.

Das Naturschutzgebiet „Moorgürtel“ reicht im südlichen Teil der Trasse bis an diese heran. Auswirkungen auf dieses sind aufgrund der Nähe nicht ausgeschlossen.

c. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark oder ein Nationales Naturmonument vorhanden.

d. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Südteil der Leitungstrasse liegt im Landschaftsschutzgebiet „Moorburg“.

Unmittelbar südlich des Startpunktes der geplanten Trasse an der Moorburger Landschaftscheidung beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Neugraben“.

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

e. Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens sind Naturdenkmäler ausgewiesen.

f. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten.

Im Rahmen des Vorhabens werden 19 Bäume entfernt.

g. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die geplante Trasse verläuft in ihrem südlichen Bereich am Rande mehrerer flächenhafter vollständig geschützter Biotope. Zunächst verläuft sie im Bereich einer seggen- oder binsenreichen Nasswiese (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG), kreuzt dann einen Ufergehölzsaum (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) und verläuft anschließend in einem Weiden-, Moor- und Sumpfgebüsch (§ 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG). Anschließend verläuft sie bis zur Obersten Untenburger Wetterung (einem natürlichen oder naturnahen Fließgewässer, § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) in einer seggen- oder binsenreichen Nasswiese (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG).

Nachdem die Trasse die A7 gekreuzt hat und gen Norden verläuft, verläuft sie ab Kreuzung der Waltershofer Straße in einem Schilf-Röhricht-Gebiet (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) bis ca. 200 Meter vor der Kreuzung des Altenwerder Hauptdeiches.

h. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Das Vorhaben befindet sich vom Startpunkt bis zum Moorburger Elbdeich im Wasserschutzgebiet „Süderelbmarsch/Harburger Berge“, welches als Wasserschutzgebiet der Schutzzone III ausgewiesen ist. Eine Schutzzone II dieses Gebietes befindet sich ca. 1.150 m entfernt von der geplanten Trasse, eine Schutzzone I ca. 1.500 m entfernt.

Heilquellenschutzgebiete sind weder in der näheren noch in der weiteren Umgebung des Änderungsvorhabens vorhanden.

Das Vorhaben befindet sich im Risikogebiet Sturmflut (Risikogebiete Tideelbe mit Neuwark, HW Typ Sturmflut).

Überschwemmungsgebiete sind im Vorhabengebiet oder im weiteren Umfeld nicht vorhanden.

i. Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

j. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet mit kaum vorhandener Wohnbebauung. Lediglich am Moorburger Elbdeich gibt es eine dörfliche Wohnbebauung, die im Umfeld der Trasse ein Gebäude umfasst.

k. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Am Moorburger Elbdeich sind im Untersuchungsgebiet drei Bodendenkmale (zwei Wurtten und der historische Elbdeich) vorhanden.

2. Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung und die besonderen Gebiete unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien (2. Stufe)

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Folglich ist auf der 2. Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen.

2.1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich der Kriterien aus Nr. 1 Anlage 3 UVPG zu beurteilen.

2.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die geplante Gasleitung hat eine Länge von ca. 4,2 km. Der geplante Rohrdurchmesser beträgt in der Regel 40 cm, steigt aber im Bereich von Kreuzungsbauwerken auf 80 cm bis 120 cm an. Die Leitung soll eine Bodenüberdeckung von im Mittel 1,0 m haben. Sie soll überwiegend in offener Bauweise in einem mindestens 1,8 m breiten Graben verlegt werden. Kreuzungsbauwerke werden dagegen an zwei Stellen unterirdisch per Microtunneling oder Rohrvortrieb gequert. Als Arbeitsstreifen wird parallel zum Rohrgraben eine Fläche von 7,0 m Breite vorübergehend in Anspruch genommen. An Zwangspunkten kann der Arbeitsstreifen entfallen und im Vorkopfbetrieb gearbeitet werden.

Im Bereich der Leitungstrasse wird von einer 8-monatigen Bauzeit ausgegangen. Für die neu verlegte Leitung ist beidseitig ein ca. 3,50 m – 4,00 m breiter Schutzstreifen von Bebauung und Gehölzbewuchs dauerhaft freizuhalten.

2.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Die geplante Trasse verläuft zu 18 % ihrer Länge im Bereich der gerade im Bau befindlichen Autobahn A 26 und ihrer Nebenanlagen, deren Umweltauswirkungen für den

betreffenden Landschaftsausschnitt erheblich sind. Die Gasleitung wird in diesem Abschnitt zu keinen zusätzlichen relevanten Umweltauswirkungen führen. Im nördlichen Bereich verläuft die geplante Gasleitung östlich der A 7, die derzeit verbreitert wird (Ausbau K20/K30). Der Eingriffsbereich dieses Bauprojektes tangiert den Untersuchungskorridor der vorliegenden Vorprüfung. Im Bereich geplanter Baunebenflächen gibt es kleinräumige Überschneidungen.

2.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Verlegung der Gas- und Wasserstoffleitungen führt zu einer vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen in einer Größe von ca. 2,6 ha. Im Bereich des Leitungsgrabens kommt es zu Veränderungen des Bodens bis zu einer Tiefe von 1,4 m. Im Bereich von Fremdleitungen kann jedoch auch die Anlage von tieferen Gräben notwendig werden. Eine dauerhafte Bodenveränderung durch Flächenversiegelung ist hingegen nicht geplant.

Wasser als natürliche Ressource ist durch den Leitungsbau nur in geringem Umfang betroffen. Die Trasse quert den Graben „Alte Süderelbe“ in offener Bauweise. Außerdem ist im Zuge des Leitungsbaus eine temporäre Wasserhaltung im Bereich der für das Microtunneling herzustellenden Baugruben erforderlich.

Eine Betroffenheit von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt ist baubedingt zu erwarten. Diese temporären Umweltauswirkungen werden aufgrund der starken Vorbelastung des Raums und der gewählten Trassenführung (überwiegend entlang von Straßen und der Deichlinie) und unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen und allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen, als nicht relevant bewertet.

2.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Anlage- und betriebsbedingte Abfälle werden durch das Vorhaben nicht erzeugt.

2.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauarbeiten wird es zeitweise zu Lärmbelästigungen und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge kommen. Bauarbeiten werden überwiegend am Tage gemäß AVV Baulärm durchgeführt. Ausnahmen wird es lediglich aus Verkehrssicherheitsgründen beim Microtunneling geben. Bei Erfordernis werden situationsbedingte Lärminderungsmaßnahmen einbezogen.

Verschmutzungen von Wasser und Boden können durch einen fachgerechten Bauablauf und unter Berücksichtigung der gemäß von der Vorhabenträgerin eingereichten Baugrunduntersuchung beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

2.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

In räumlicher Nähe zur Gasleitung befinden sich zwei Störfallbetriebe im Sinne der 12. BImSchV: Die Linde Gasproduktionsgesellschaft (Dradenustraße 29, ca. 100 m von der Trasse entfernt) und die Imperial Chemical Logistic GmbH (Altenwerder Hauptstraße 21, ca. 400 m von der Trasse entfernt). Die Gasleitung selbst ist kein Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV. Die Ausführung erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.

Bau- und anlagenbedingte Risiken werden hierdurch minimiert. Für den Betrieb wird für die neue Gasleitung ein Schutzstreifen nach dem Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. ausgewiesen.

2.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch die ca. achtmonatigen Bauarbeiten kann es temporär und räumlich versetzt zu Lärmbeeinträchtigungen kommen. Insgesamt besteht im gesamten Vorhabengebiet eine starke Vorbelastung durch den vorhandenen Straßenverkehr. Unter Berücksichtigung der Lärmimmissionswerte gemäß AVV Baulärm im Zusammenhang mit den bauplanerischen Ausweisungen des Flächennutzungsplanes (Hafen, Fläche für die Landwirtschaft, etc.) sowie Lärminderungsmaßnahmen, sind durch den Leitungsbau keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten. Auch Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Belastungen von Wasser und Luft können, unter Berücksichtigung der in der Baugrunduntersuchung beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, ausgeschlossen werden.

2.2. Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter in den auf Stufe 1 festgestellten Gebieten

Für die auf Stufe 1 festgestellten Gebiete ist festzustellen, dass durch das Vorhaben mit den soeben dargestellten Merkmalen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter i.S.d. § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind.

Schutzgut Menschen

Das Vorhaben hat keine relevanten, negativen Auswirkungen auf wichtige Freizeit- und Erholungsfunktionen, da das Untersuchungsgebiet insgesamt nur eine untergeordnete Eignung als Wohn- und Erholungsgebiet besitzt. Baubedingt kann es zu temporären Einschränkungen auf den Rad- und Fußwegen entlang der Waltershofer Straße und am Moorburger Elbdeich kommen. Das im Untersuchungsgebiet liegende Wohnhaus am Moorburger Elbdeich befindet sich im Außenbereich in 85 m Entfernung zur Leitungstrasse und ist durch Lärmimmissionen bereits stark vorbelastet. Der durch den Leitungsbau verursachte bauzeitliche Lärm unterliegt den Maßgaben der AVV Baulärm. Außerdem sind, gemäß technischer Planung, bei Bedarf ergänzende Lärminderungsmaßnahmen möglich. Da die Leitung unterirdisch verläuft, entstehen keine anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind somit nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben sind ausschließlich baubedingte Wirkfaktoren zu erwarten. Im Zuge des Leitungsbaus kommt es zu einer temporären Inanspruchnahme von naturnahen Vegetationsbeständen, die sich nach Abschluss der Bauarbeiten in einem relativ kurzen Zeitraum, dem Ausgangszustand entsprechend, wieder entwickeln werden. Größere Eingriffe in Gehölzbestände konnten durch eine Trassenoptimierung vermieden werden. Anlagebedingt ist lediglich der Trassenbereich von neu aufwachsenden Gehölzen freizuhalten. Dies wird in einem mehrjährigen Rückschnittintervall durchgeführt, so dass sich naturnahe Ruderalfluren entwickeln können.

Für die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden europäischen Brutvögel werden baubedingte Störungen dadurch vermieden, dass Gehölz- und Vegetationsräumungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden. Darüber

hinaus wird durch weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für Fischotter, Fledermäuse, Nachtkerzenschwärmer, Moorfrösche und Scharlachkäfer sichergestellt, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatschG eintreten.

Südlich des Moorburger Elbdeichs verläuft die Leitung überwiegend innerhalb der Eingriffsgrenze der dort im Bau befindlichen A26, so dass hier keine zusätzlichen Eingriffe in geschützte Grünlandbereiche zu erwarten sind. Gleiches gilt für betroffene Biotope, die im Bereich der geplanten Erweiterung der A7 liegen und durch diese Maßnahmen bereits belastet sind, so dass keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Insgesamt sind dauerhafte, negative Auswirkungen im Sinne des UVPG auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt somit auszuschließen.

Schutzgut Fläche / Boden

Durch den Leitungsbau kommt es zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung. Temporär wird allerdings eine Fläche von bis zu ca. 2,6 ha in Anspruch genommen. Wesentliche Eingriffe, die die Bodenfunktionen nachhaltig beeinträchtigen, sind jedoch nicht zu erwarten, weil ein Teil der Leitung unter bereits versiegelten Flächen oder in Bereichen verläuft, die durch den Autobahnbau in Anspruch genommen worden sind. Zudem verläuft die Leitung im nördlichen Abschnitt in Bereichen mit anthropogenen Auffüllungsböden, die keine natürliche Bodenschichtung mehr besitzen. Ausgehobene Torfe werden nach der Entnahme fachgerecht zwischengelagert und vorzugsweise nach dem Ende der Bauarbeiten vor Ort wieder eingebaut. Belastete Torfe hingegen werden entsprechend entsorgt.

Anlagebedingt sind wesentliche Auswirkungen auf die Bodenfunktionen nicht zu befürchten, weil die Leitung unterhalb der maßgeblichen belebten Bodenschichten verlaufen wird. Somit können wesentliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden ausgeschlossen werden.

Schutzgut Wasser

Durch den Leitungsbau wird nur der Graben „Alte Süderelbe“ temporär in Anspruch genommen. Die Leitungsquerung Unterste- und Oberste Untenburger Wetterung erfolgt zusammen mit dem Ausbau der A 26. Der Graben „Alte Süderelbe“ wird in offener Bauweise mit Hilfe eines Spundwandverbau in einem Formdüker gekreuzt. Da hierbei auf eine Wasserhaltung und umfangreiche Lagerflächen verzichtet werden kann und der Abfluss somit jederzeit gewährleistet ist, sind keine erheblichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten. Einleitungen von Baugrubenwasser in Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen.

Grundwasserhaltungen sind im Bereich des bis ca. 6,50 m tiefen Startschachtes und in den für die Unterführungen herzustellenden Baugruben erforderlich. Diese liegen allerdings außerhalb der auf Stufe 1 festgestellten Gebiete und werden deshalb vorliegend nicht betrachtet.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind aufgrund der vergleichsweise geringen Tiefenlage der Leitung nicht zu erwarten, sodass es insgesamt zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt.

Schutzgut Luft / Klima

Mit dem Bau der Leitung gehen keine zusätzlichen Flächenversiegelungen einher und größere Eingriffe in Gehölzbestände können vermieden werden. Somit ergibt sich keine relevante Änderung der lufthygienischen und klimatischen lokalen Situation. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima durch den Bau der Gasleitung sind deshalb nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Da das Landschaftsbild innerhalb des Untersuchungsgebietes vorbelastet ist und durch die unterirdisch verlegten Leitungen keine anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen entstehen, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf Bodendenkmale im Bereich des Moorburger Elbdeichs werden in Abstimmung mit den Denkmalbehörden durch Anpassung der Bauweise und des Leitungsverlaufs vermieden, so dass es auch bei diesem Schutzgut zu keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen kommt.

3. Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Hamburg, 21.11.2023